



Das MLUL ist nicht ermächtigt, im Rahmen des Festsetzungsverfahrens darüber hinausgehende Verbote oder Nutzungsbeschränkungen zu erlassen.

Weiterhin sind zu beachten:

§ 101 BbgWG: Sicherung gegen Auftrieb bei bestehenden baulichen Anlagen (insoweit kein Bestandschutz)

§ 102 BbgWG: Handlungs- und Duldungspflichten in Vorländern zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses

Ausnahmen von den Schutzvorschriften

- sind an die Bedingungen des § 78 Abs. 2 – 4 WHG gebunden
- dürfen die Ziele des Überschwemmungsgebietes nicht konterkarieren
- müssen den Hochwasserschutz gewährleisten

Es gibt keinen Anspruch auf eine Ausnahme. Zuständig für die Entscheidung über eine Ausnahme sind die untere Wasserbehörde (UWB) oder andere Zulassungsbehörden im Benehmen mit der UWB. Das

MLUL ist für den Vollzug der Ausnahmebestimmungen nicht zuständig, sondern kann nur vollzugslenkend wirken, wie durch Verwaltungsvorschriften und Schulungen der UWB.

Entschädigung

Die im Überschwemmungsgebiet geltenden Schutzvorschriften sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Somit stellen die Schutzvorschriften keine Entschädigungsansprüche auslösende Enteignungen im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 GG dar. Das heißt, Wertminderungen und erhöhte Aufwendungen aufgrund der Schutzvorschriften sind entschädigungslos hinzunehmen.

Verfahrensablauf

Die Entwürfe der Überschwemmungsgebiets-Karten werden in den betroffenen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Oder-Spree und Dah-

me-Spreewald in der Zeit vom 15. Februar bis 18. März 2016 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wird in den amtlichen Bekanntmachungsorganen hingewiesen.

Die Kartenentwürfe können mit Beginn der Auslegung auch im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete

Die Fläche des geplanten Überschwemmungsgebiets wird in den Karten des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALK) im Maßstab 1:2500 in blauer Farbe dargestellt. Ebenfalls dargestellt werden Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern und Gebäudegrundrisse, sodass auch für Laien die Betroffenheit von Flurstücken problemlos erkennbar ist.

Das Darstellen von Elementen der topographischen Karte wie Straßennamen oder Höhenlinien, die zur besseren Orientierung beitragen könnten, ist aus kartographischen Gründen leider nicht möglich. Ebenso können die Gewässerflächen selbst nicht in einer anderen Farbe als das Überschwemmungsgebiet dargestellt werden. Wassertiefen werden in Überschwemmungsgebietskarten grundsätzlich nicht dargestellt, lassen sich aber aus den im Internet veröffentlichten Gefahrenkarten entnehmen:

www.mlul.brandenburg.de/info/hochwasserrisikomanagement

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung kann bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Oder-Spree und Dahme-Spreewald schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen erfolgt durch das MLUL, wenn nötig unter Einbeziehung

von Fachbehörden oder Rückkopplung mit den Verfassern. Im Ergebnis erfolgen gegebenenfalls eine Korrektur fehlerhafter Kartenblätter und/oder eine Wiederholung von Verfahrensschritten. Eine Herausnahme von Flächen aus dem Überschwemmungsgebiet ist nur aus fachlichen Gründen, nicht aber zur Beilegung von Konflikten möglich.

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der unteren Spree erfolgt gemäß § 100 Abs. 2 BbgWG durch öffentliche Bekanntmachung der Karten. Die Karten werden in der Weise öffentlich bekannt gemacht, dass im Amtsblatt für Brandenburg die Behörden bezeichnet werden, bei denen beglaubigte Abschriften der Karten niedergelegt sind. Die Niederlegung erfolgt voraussichtlich bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Oder-Spree und Dahme-Spreewald.

Abkürzungen

| | |
|-------------------|--|
| HQ ₁₀₀ | Hochwasserereignis, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| BbgWG | Brandenburgisches Wassergesetz |
| GG | Grundgesetz |
| MLUL | Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft |
| LUGV | Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz |
| UWB | untere Wasserbehörde |
| LOS | Landkreis Oder-Spree |
| LDS | Landkreis Dahme-Spreewald |

Kontakt

Wolfgang Müller
Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Referat 24
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam
Tel: 0331/866-7336
Fax: 0331/866-7243
e-mail: Wolfgang.Mueller@MLUL.Brandenburg.de

Fotos

Titelfoto: Thaut Images/Fotolia
Gudellaphoto/Fotolia
Cornelia Pithart/Fotolia



Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft



Überschwemmungsgebiet der unteren Spree

Überschwemmungsgebiet der unteren Spree



Für die untere Spree soll zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Es handelt sich um den Abschnitt von Trebatsch am Schwielochsee bis zur Landesgrenze zu Berlin.

Als Überschwemmungsgebiet werden Flächen festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (hundertjährliches Hochwasser – HQ_{100}). Das ist die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes ergebende Mindestanforderung für die Größe des Überschwemmungsgebiets (§ 76 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Ziel der Festsetzung

In Überschwemmungsgebieten gelten eine Reihe besonderer Schutzvorschriften, die insbesondere gewährleisten sollen, dass

- das Abfließen des Wassers nicht behindert wird
- das abfließende Wasser nicht durch wassergefährdende Stoffe wie z. B. Treibstoffe, Heizöle, Pflanzenschutzmittel oder Dünger verschmutzt wird
- sich das Schadenspotenzial durch die Errichtung neuer Gebäude und Anlagen oder andere wertsteigernde Flächennutzungen nicht erhöht

Keine künstliche Flutung

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der unteren Spree beinhaltet keine künstliche Flutung. Die als Überschwemmungsgebiet festzusetzenden Flächen werden bei natürlichen Hochwasserereignissen überflutet.

Das Festsetzungsverfahren beinhaltet keine Planungen für Hochwasserschutzmaßnahmen. Dies erfolgt im Rahmen der Hochwasserrisiko-Managementplanung, an der die Öffentlichkeit ebenfalls beteiligt wird. Das Wirksamwerden von Hochwasserschutzmaßnahmen kann später zu einer Veränderung des festgesetzten Überschwemmungsgebiets führen.

Größe des Überschwemmungsgebiets

Die Ausdehnung der bei HQ_{100} überschwemmten Flächen wurde im Auftrag und nach den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) von Ingenieurbüros mit hydrodynamischen Modellen berechnet (stationäre 1D/2D-Modellierung).

Bei der Berechnung wurden insbesondere berücksichtigt:

- Niederschlag, Wasserstand und Abfluss,
- die Geländehöhen, die Beschaffenheit der Geländeoberfläche
- Hochwasserschutzanlagen, Wehre und Durchlässe
- Ergebnisse der Besichtigung der Vorortverhältnisse

Das LUGV hat die Ergebnisse der Berechnungen geprüft und deren Eignung für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bestätigt.

Die Überschwemmungsgebietskarten stellen die Ergebnisse von Berechnungen auf der Grundlage hydrologischer Statistiken dar, die den natürlichen Hochwasserereignissen niemals ganz genau entsprechen können. Jedes Hochwasser verläuft anders und stellt somit ein einmaliges, nicht völlig exakt vorhersagbares Ereignis dar. Es ist deshalb auch kein Widerspruch, wenn Flächen im Überschwemmungsgebiet liegen, die nach historischer Kenntnis bisher noch nicht überschwemmt wurden.

Die zu den hydrodynamischen Modellen gehörenden Gutachten werden während des Auslegungsverfahrens nicht mit ausgelegt. In die Gutachten kann nach vorheriger Terminabsprache im LUGV Einsicht genommen werden. Die zuständigen Bearbeiter stehen für Erläuterungen zu Verfügung.

Besondere Schutzvorschriften im Überschwemmungsgebiet

Im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Vorhandene Anlagen genießen grundsätzlich Bestandsschutz.

